

Vertragsrecht

Stornogebühren für nicht eingehaltene Arzttermine

Wird ein Vertrag abgeschlossen, so sind beide Vertragspartner dazu verpflichtet, sich an die festgelegten Leistungsvereinbarungen zu halten.

Dass auch ein Behandlungstermin beim Arzt als Werkvertrag anzusehen ist, ist vielen Patienten aber nicht bewusst, obwohl auch Ärzte immer öfters Stornogebühren verlangen.

Und zwar bis zur Höhe, die eine nicht vorgenommene Untersuchung oder Behandlung gekostet hätte.

Kosten für Zeitaufwand

Die Forderung ist rechtlich gedeckt, sagt Help-Rechtskonsulent Sebastian Schumacher: "Ein Behandlungsvertrag beim Arzt ist als Werkvertrag anzusehen. Deshalb gilt: Das Honorar für die Behandlung muss auch dann bezahlt werden, wenn die Behandlung gar nicht stattfindet, weil der Patient nicht rechtzeitig erscheint. Die Behandlungskosten für den Zeitaufwand können dem Patienten dann in voller Höhe in Rechnung gestellt werden."

Gesonderter Hinweis nicht nötig

Auch ohne ausdrücklichen Hinweis über Stornogebühren, bei Versäumnis des Termins, ist es rechtskonform, erläutert Sebastian Schumacher: "Es handelt sich dabei um die allgemeingültigen Vorschriften zum Werkvertrag, auf die gar nicht besonders aufmerksam gemacht werden muss. Ein Arzt ist daher auch nicht verpflichtet, einen diesbezüglichen Aushang aufzuhängen."

Frühzeitig absagen

Diese Kosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn die Terminabsage frühzeitig passiert, so dass der Termin verschoben werden kann oder ein anderer Patient eingeschoben werden kann. Patienten sollten daher darauf achten, eine Verhinderung rechtzeitig bekanntzugeben, damit ihnen nicht die Kosten für einen Termin in Rechnung gestellt werden, zu dem sie nicht erscheinen können."